

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägung
A. Öffentlichkeit	
Bürger 1 Stellungnahme vom 26.02.2018 und 13.04.2018	
<p>1.1 Die Zuwegung soll ausschließlich über die Pöschendorfer Str. erfolgen. Dies wird aus unserer Sicht zu einem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen in der Pöschendorfer Str. führen, das aufgrund vieler geparkter Fahrzeuge an der Straße zu einer weiteren Verschärfung der aktuellen Lage führen wird. Eine Entspannung des künftigen Verkehrs würde über eine weitere Zuwegung über den Schütthagensbrook erreicht werden. Um einen möglichen Durchgangsverkehr durch das Baugebiet zu verhindern, könnte man die Durchfahrt mit versenkbaren Pollern verhindern, so dass z.B. TGB III über den Schütthagensbrook erreicht werden kann und die TGB I und II über die Pöschendorfer Str. Selbst wenn nur die Zuwegung über die Pöschendorfer Str. gewollt ist, sollte eine Kfz-taugliche Zuwegung vom Schütthagensbrook vorsorglich geschaffen werden, die dann vorerst durch versenkbare Poller versperrt wird, um zumindest die Möglichkeit einer weiteren Zuwegung zu schaffen. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass der Verkehr in Schenefeld mit Fertigstellung der A20 deutlich abnehmen wird und spätestens dann eine Zuwegung von zwei Seiten kein Problem darstellen sollte.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Eine zweite Zufahrt über die Straße Schütthagenbrook ist nicht vorgesehen, da Ausweichverkehre der Bundesstraße B430 durch das Plangebiet vermieden werden sollen. Eine Lösung mit versenkbaren Pollern würde potenziell diese Ausweichverkehre ermöglichen. Dies soll jedoch auch in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden. Eine Verschärfung der aktuellen Lage in der Pöschendorfer Straße soll durch ordnungsrechtliche Maßnahmen, z.B. Parkverbote, unterbunden werden.</p>
<p>1.2 Der Schutzstreifen entlang des Knicks zwischen Tanneneck und neuem Baugebiet endet laut Plan an der Ecke unseres Grundstückes. Grundsätzlich begrüßen wir es, dass wir mit diesem Schutzstreifen etwas "Luft" zwischen uns und dem neuen Baugebiet gewinnen. Allerdings haben wir auch die Befürchtung, dass wir regelmäßig "Besuch" von Spaziergängern und Hundebesitzern bekommen werden, sofern dieser Streifen begehbar sein wird. Falls dies der Fall sein sollte, bitten wir um Prüfung, inwiefern die Errichtung einer Barriere (z.B. kleiner Wall) am Zugangspunkt im TGB II möglich ist. Die Pflege des Streifens könnten aus unserer Sicht die jeweiligen Anwohner übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Knickschutzstreifen wird nicht öffentlich zugänglich sein, da er dem dauerhaften Erhalt des geschützten Knicks dient und eine gärtnerische Überformung unbedingt vermieden werden soll. Dieser Schutzstreifen wird in seltenen Fällen nur für Pflege- und Unterhaltungsarbeiten von beauftragten Fachfirmen zugänglich sein. Die Pflege durch Anlieger scheidet aus den genannten Gründen aus.</p>

B. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen oder Bedenken bzw. Hinweise geäußert, keine weitere Verfahrensbeteiligung / Mitteilung des Abwägungsergebnisses erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hwk Lübeck, Stellungnahme vom 08.08.2017 • Gemeinde Aasbüttel, Stellungnahme vom 17.08.2017 • IHK Kiel, Stellungnahme vom 31.08.2017 	
<p>1. Polizeidirektion Itzehoe Stellungnahme vom 09.08.2017</p>	
<p>1.1 Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Belange der Verkehrspolizei nur unwesentlich berührt werden. Dennoch habe ich eine Anregung: Es sollte vor dem Ausbau der Fahrbahn geprüft werden, ob eine Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich (Vz 325.1 bzw. 325.2) beabsichtigt ist. Eine wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung wäre neben einem niveaugleichen Ausbau und einer Vorsorge für den ruhenden Verkehr die Größe des Bereiches: Gem. Erlass des Ministerium für Wissenschaft und Verkehr (VII 423 - 621.132.12) vom 11.12.2009 wurde festgelegt, dass „jedes Ziel innerhalb des Bereiches für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreichbar“ sein muß. Diese Voraussetzung dürfte bei der Größe des Plangebietes nicht vorliegen, so dass entweder ein Verkehrsberuhigter Bereich nicht in Frage kommt (alternativ: Tempo-30-Zone) oder in geeigneter Form (weitere Zufahrt) die o.g. Voraussetzung geschaffen werden muß.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Eine Ausweisung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich und damit eine entsprechende Festsetzung im B-Plan ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes kann ein verkehrsberuhigter Bereich nicht so bemessen werden, dass jedes Ziel innerhalb des Bereiches für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreicht wird. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme und kann nicht im Wege der Bauleitplanung geregelt werden.</p>
<p>2. Tennet TSO GmbH Stellungnahme vom 10.08.2017</p>	
<p>2.1 die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>3. Bundeswehr - BAIUD Stellungnahme vom 15.08.2017</p>	
<p>3.1 Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessenbereich der militärischen Luftverteidigungsradaranlage Brekendorf. Darüber hinaus ist auch der Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Hohn betroffen. Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans (Ausweisung Wohngebiet mit ca. 81 Bauplätzen (mit maximalen Firsthöhen von 09.50 m ab höchstem Punkt Fahrbahnrand der angrenzenden Straßenfläche)) bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Eine weitere Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist nicht weiter notwendig!</p>	Kenntnisnahme.
<p>4. Landespolizeiamt – BOS – Digitalfund über Dataport Stellungnahme vom 15.08.2017</p>	
<p>4.1 Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen. Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in den benannten Geltungsbereichen des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>5. Kreis Steinburg - UNB Stellungnahme vom 15.08.2017</p>	
<p>5.1 zu den vorgelegten Vorhaben gebe ich Ihnen im Rahmen des Scoping nach § 4 (1) BauGB folgende Hinweise: Flächennutzungsplan keine weiteren Hinweise.</p>	Kenntnisnahme.
<p>5.2 Bebauungsplan Nr. 29 Es wird empfohlen, den Umweltbericht schutzgutbezogen aufzubauen und jedes Schutzgut jeweils in einem Kapitel abhandeln (§ 1 (6) 7a BauGB). Dies gilt zumindest für die Schutzgüter Grundwasser, Biotope/Pflanzen, Luft, Boden und Artenschutz. Die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 BNatSchG sind abzuarbeiten. Der Scoping-Unterlage ist kein Vorschlag zu entnehmen, wie dies erfolgen soll. Für die Avifauna wird es aus meiner Sicht als ausreichend angesehen, wenn die Bewertung auf Grundlage einer Potentialabschätzung anhand der vorkommenden Biotoptypen erfolgt.</p>	Berücksichtigung. Der Umweltbericht wurde schutzgutbezogen erstellt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden abgehandelt und für die Avifauna eine Potentialabschätzung durchgeführt.

<p>5.3 Ein mögliches Vorkommen der Haselmaus ist durch eine Kartierung zu klären. Bezüglich der Fledermäuse sind die Knickabschnitte, welche nach Stand der Planung beseitigt werden, auf das Vorkommen von Höhlenbäumen zu untersuchen.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Nach Auswertung einer Verbreitungskarte des LLUR Flintbek gibt es keine Hinweise für ein Vorkommen der Haselmaus im Gebiet. Bezüglich des Vorkommens von Fledermäusen konnte für die Knickbeseitigungen keine Betroffenheit von Höhlenbäumen festgestellt werden. Beide Belange wurden im Kap. 4.2.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ des Umweltberichts in der Begründung zum B-Plan thematisiert.</p>
<p>5.4 Soweit artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind (z.B. Bauzeitenräume), sollten diese unter der Überschrift „Artenschutzrechtliche Hinweise“ in Teil B-TEXT- übernommen werden.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise wurden im Kap. 4.2.2 „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ des Umweltberichts in der Begründung zum B-Plan aufgenommen.</p>
<p>5.5 Zum Schutzgut „Boden“ sind die Angaben aus der Bodenkarte 1:25.000, Blatt 1922 Schenefeld in die Betrachtung einzustellen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Angaben der Bodenkarte sind über den Landschaftsplan im Umweltbericht berücksichtigt.</p>
<p>5.6 Seite 11 Umweltbericht: Es ist der Erlass vom 09. Dez. 2013 zu Grunde zu legen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Der Erlass vom 09.12. 2013 wurde zu Grunde gelegt.</p>
<p>5.7 Schutzgut „Knicks“: Der Bebauungsplan bereitet den Eingriff in Knicks vor und berührt damit die Verbotstatbestände des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 (2) BNatSchG. Gemäß § 21 (3) LNatSchG kann für Eingriffe in Knicks eine Ausnahme nach § 30 (3) BNatSchG zugelassen werden. Über die Ausnahme entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf gesonderten Antrag der Gemeinde. Nach § 30 (4) BNatSchG kann der Antrag bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans gestellt werden. Dies wird empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung der Knickeingriffe wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss gestellt.</p>
<p>5.8 Der in der Scoping-Unterlage dargelegten Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Knickeingriffe wird in der vorliegenden Form nicht zugestimmt. Zwar wurde richtigerweise für die erforderlichen Knickdurchbrüche ein Ausgleich von 1:2 gefordert (=142 Ersatzknick). Tatsache ist aber auch, dass zum einen durch die heranrückende Bebauung, Verlärmung, Beleuchtung Störungen der knickbewohnenden Tierwelt gegeben sind. Bei privaten Knicks zeigen die Erfahrungswerte zudem, dass die Festsetzungen von Schutzstreifen nicht eingehalten werden und die Knicks mittelfristig eine Umgestaltung und eine deutliche substantielle Qualitätsverschlechterung erfahren, die auszugleichen ist. Die Ansage der Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der gesetzliche Knickschutz umgesetzt wird, wird begrüßt. Gleichwohl zeigt die Erfahrung, dass die</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>In Abstimmung mit der UNB des Kreises Steinburg wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung der Knickeingriffe korrigiert und ein entsprechender Ausgleich im Umweltbericht nachgewiesen.</p>

<p>Gemeinden nicht in der Lage sind, diese Aufgaben zu bewältigen. Bei rd. 50 Einzelgrundstücken, die an Knicks grenzen, ist eine nachhaltige Kontrolle und Verfolgung von Beeinträchtigungen durch die Gemeinde wohl eher unwahrscheinlich. Für die auf privaten Grundstücken befindlichen Knicks ist ein Qualitätsverlust von 50% anzusetzen. Abzüglich der geplanten Durchfahrten betrifft dies rd. 1.131 m Knick. Der mittig liegende Knick wird zudem durch die zahlreichen Durchbrüche deutlich fragmentiert. Der Qualitätsverlust ist durch die Bereitstellung von 565 m Ersatzknick zu kompensieren. Für den nördlichen, rd. 363 m langen Knick, welcher wohl in öffentlicher Hand verbleiben soll, ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen deutlich geringer ausfallen werden. Es wird ein Qualitätsverlust von rd. 20% prognostiziert, der durch die Anlage von 73 m Knick zu kompensieren wäre. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde die nach Knickerlass mögliche Endwidmung von Knicks im Bebauungsplan nicht genutzt hat.</p>	
<p>5.9 Die Ausgleichsregelung für die Bodeneingriffe ist im B-Plan abschließend zu regeln und muss Bestandteil der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB sein.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Ausgleich für die Bodeneingriffe wurde über das sogenannte „Steinburger Modell“ nachgewiesen und im Umweltbericht zum B-Plan dokumentiert. Zur Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wird die Ausgleichsregelung vorgelegt.</p>
<p>5.10 Das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Grundstücken soll im Gebiet versickert werden. Für die privaten Grundstücke sollte dies auch in Teil B entsprechend festgesetzt werden. Die im Plan enthaltenen Straßenquerschnitte lassen nicht erkennen, wie die Versickerung erfolgen soll. Falls eine Versickerung über randliche Gräben/Rigolensysteme geplant ist, wären die Schnittzeichnungen zu detaillieren.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Festsetzung zur Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken wurde im Text (Teil B) aufgenommen.</p>
<p>5.11 Festzustellen ist, dass eine Gestaltung der Straßen durch das Setzen von Bäumen nicht vorgesehen ist, zumindest fehlen diesbezüglichen Festsetzungen und Darstellungen. Aus städtebaulicher Sicht ist es unverständlich, dass der Entwurf trotz der Anzahl von rd. 70 Grundstücken keinerlei öffentliche Grünfläche oder Spielplätze aufweist, die einen Aufenthalt, eine Begegnung der Anwohner außerhalb der privaten Grundstücke zulässt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Bereich der Parkstreifen sind Straßenbäume wie im Straßenquerschnitt C-C dargestellt, vorgesehen. Daneben werden durch die Festsetzung der Gehölzstreifen im Gebiet umfangreiche Grünstrukturen erhalten.</p>

Stellungnahme vom 07.05.2018											
<p>5.12</p> <p>zur vorgelegten Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sowie dem geplanten Ausgleich wird zugestimmt. Die vertraglichen Regelungen der Gemeinde mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein sind mir in Kopie vorzulegen.</p> <p>Der Ausgleich soll bauabschnittsweise erbracht werden. Nach der Berechnung im Umweltbericht ergeben sich folgende Kompensationswerte:</p> <table border="1" data-bbox="338 628 743 834"> <thead> <tr> <th>Bauabschnitt</th> <th>Kompensations- erfordernis in qm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BA-1</td> <td>8.306</td> </tr> <tr> <td>BA-2</td> <td>3.556</td> </tr> <tr> <td>BA-3</td> <td>5.579</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td>17.441</td> </tr> </tbody> </table> <p>Demnach wird bei Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Kompensationsfläche von 8.306 qm bereitzustellen sein. Soweit im Laufe der Jahre die anderen Bauabschnitte angegangen werden, ist mir dies unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Für die Eingriffe in Knicks hat die Gemeinde Schenefeld gemäß § 30 (4) BNatSchG einen gesonderten Antrag gestellt. Der Antrag wurde mit Datum vom 14.03.2018 unter dem Aktenzeichen 701-3295-05-VIII-792 von mir genehmigt und enthält alle Regelungen zum Knickeingriff und dessen Ausgleich.</p>	Bauabschnitt	Kompensations- erfordernis in qm	BA-1	8.306	BA-2	3.556	BA-3	5.579	Gesamt	17.441	<p>Kenntnisnahme.</p>
Bauabschnitt	Kompensations- erfordernis in qm										
BA-1	8.306										
BA-2	3.556										
BA-3	5.579										
Gesamt	17.441										
<p>5.13</p> <p>Es wird bemängelt, dass der Entwurf trotz der Anzahl von rd. 70 Grundstücken keinerlei öffentliche Grünfläche oder Spielplätze aufweist, die einen Aufenthalt, eine Begegnung der Anwohner außerhalb der privaten Grundstücke zulässt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu Nr. 5.11 verwiesen.</p>										

6. Kreis Steinburg – Abt. Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 16.08.2017 und 25.05.2018	
6.1 Niederschlagswasserbeseitigung: Es bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Einleitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen und privaten Wohnbebauung in das Grundwasser, ist jeweils die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Entsprechende Planunterlagen sind der Wasserbehörde vorzulegen.	Kenntnisnahme. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers ins Grundwasser wird bei der Wasserbehörde gestellt.
6.2 Schmutzwasserbeseitigung: Es bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Änderungen. Die angegebenen Grundstücke werden an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde angeschlossen und die Kläranlage der Gemeinde ist ausreichend bemessen. Boden- und Grundwasserschutz: Ablagerungsstandorte sind derzeit im Plangebiet nicht bekannt. Auch liegt das Vorhaben in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.	Kenntnisnahme.
7. Landwirtschaftskammer SH Stellungnahme vom 16.08.2017	
7.1 Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Berücksichtigung. Der Hinweis bezüglich der Immissionen wurde in den Umweltbericht der Begründung zum B-Plan aufgenommen.
8. Telekom Stellungnahme vom 22.08.2017 und 27.04.2018	
8.1 Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eige-	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

<p>nen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, - dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, - dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.</p>	
<p>9. Wasserwerk Schenefeld Stellungnahme vom 22.08.2017</p>	
<p>9.1 gegen den oben genannten Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Nr. 29 "Pöschendorfer Straße" bestehen von unser Seite keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass unsere Wasserhauptversorgungsleitung PVC DN 150 durch das geplante Baugebiet verläuft. Die Wasserhauptversorgungsleitung verläuft im nördlichen Bereich von der Pöschendorfer Straße über den Langacker zur Straße Am Bahnhof (Schlichtwohnungen). Die Wasserleitung darf nicht überbaut werden und muss im Zuge der Erschließung in die neu geplante Straße um verlegt werden. Bitte setzen Sie sich rechtzeitig vor Baubeginn mit uns Verbindung, damit wir Ihnen ein Angebot unterbreiten sowie das weitere Vorgehen besprechen können.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>10. LLUR – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 23.08.2017</p>	
<p>10.1 gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus forstbehördlicher Sicht insofern Bedenken, als die nördlich an den Plangeltungsbereich angrenzende Waldfläche zwischen Bahnhofstraße und Grenze des Plangeltungsbereiches keine Erwähnung gefunden hat und somit die Waldabstandsproblematik auch</p>	<p>Berücksichtigung.</p>

nicht berücksichtigt wurde. In der vorgelegten Fassung muss die Bauleitplanung daher abgelehnt werden.	Der aufgrund der Waldfläche erforderliche Waldabstand wurde in der Planzeichnung (Teil A) des B-Planes nachrichtlich übernommen und im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan erläutert.
Stellungnahme vom 25.05.2018 und 06.06.2018	
Auf meine o.g. Ihnen vorliegende Stellungnahme wird verwiesen. Aufgrund der nunmehr vorgelegten Fassung zur o. g. Bauleitplanung sind meine bisherigen forstbehördlichen Bedenken gegenstandslos geworden.	Kenntnisnahme.
11. Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 23.08.2017	
11.1 (4. Änderung F-Plan) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme.
11.2 (B-Plan Nr. 29) Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Kenntnisnahme.
12. Gemeinde Pöschendorf Stellungnahme vom 28.08.2017	
12.1 die Gemeinde Pöschendorf nimmt wie folgt Stellung zum o. g. Bebauungsplan Nr. 29 "Pöschendorfer Straße" in Schenefeld: Die Verbindungsstraße "Pöschendorfer Straße" (Flur 1, Flurstück 58/2, Gemarkung Schenefeld) bis zur "Schenefelder Straße" (Teilstück aus Flur 1, 58/3, Gemarkung Pöschendorf) muss eine Vorfahrtsstraße bleiben.	Kenntnisnahme. Die Anregung betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ordnungsrechtliche Maßnahmen.
12.2 Ferner führt der Straßenentwässerungskanal der "Pöschendorfer Straße" das Oberflächenwasser in die Klärtechanlage der Gemeinde Pöschendorf. In	Kenntnisnahme.

diesem Kanal darf kein Oberflächenwasser vom Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Pöschendorfer Straße" eingeleitet werden.	Das im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 anfallende Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert.
13. LLUR – Technischer Umweltschutz Stellungnahme vom 28.08.2017	
13.1 seitens des Fachbereiches Immissionsschutz ist zu den vorgelegten Planungsunterlagen folgendes mitzuteilen: Die Gemeinde Schenefeld plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, welches an den Außenbereich, hier der Gemeinde Pöschendorf, angrenzt. Das Plangebiet ist hinsichtlich möglicher Einwirkungen durch Immissionen insbesondere von Lärm und Gerüchen zu betrachten. Südlich des Plangebietes ist im Bereich der Gemeinde Pöschendorf, Schenefelder Straße, Dorfstraße gemäß Luftbild Tierhaltung vorhanden. Nähere Kenntnisse über diese Anlagen liegen hier nicht vor.	Berücksichtigung. Nach Absprache mit der Bauaufsicht des Kreises wurde ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben, um abgesehen von evtl. erforderlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz auch Abwehransprüchen des landwirtschaftlichen Betriebes gegen eine heranrückende Wohnbebauung begegnen zu können. Nach dem Ergebnis des Gutachtens sind im B-Plan keine Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich.
13.2 Einige der geplanten Grundstücke grenzen an den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich an. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Gerüchen handelt es sich bei dem Außenbereich um ein weniger geschütztes Gebiet (Gerüche sind hier im höheren Maße zulässig) als bei einem allgemeinen Wohngebiet. U.U. können daher auch die an Außenbereich angrenzenden Grundstücke nicht den vollen, für das Gebiet sonst geltenden Schutz (hier: hinsichtlich der Geruchseinwirkungen) in Anspruch nehmen. Zur Beurteilung möglicher Geruchseinwirkungen ist i.d.R. ein Gutachten erforderlich. Weitere Anregungen und Bedenken sind nicht mitzuteilen.	Berücksichtigung. Da die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken, können diese Immissionen nicht in einem Gutachten erfasst werden, da hier nur die durchschnittlichen Jahreshäufigkeiten von Geruchseignissen berechnet werden. Daher wurde dieser Hinweis in den Umweltbericht der Begründung zum B-Plan aufgenommen.
13.3 Allgemeiner Hinweis: Es ist ausreichend, Planungsunterlagen in einfacher Ausfertigung an die Abteilung Technischer Umweltschutz des LLUR Itzehoe zu senden. Ein weiteres Exemplar für das Regionaldezernat in Itzehoe ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Stellungnahme vom 07.06.2018	
13.4 Seitens des Fachbereiches Immissionsschutz sind zu den vorgelegten Planungsunterlagen keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.	Kenntnisnahme.
14. Archäologisches Landesamt SH Stellungnahme vom 30.08.2017	
14.1 die sehr große überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem.	Berücksichtigung.

<p>§ 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p>	<p>Der Hinweis wurde in Kap. 4.2.8 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>
<p>14.2 Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Um die überplante Fläche auf das Vorkommen und ggf. die räumliche Verbreitung von Artefakten zu prüfen, ist Mitarbeitern des Archäologischen Landesamtes nach der Ernte der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in Absprache mit dem Bauträger eine Geländebegehung (kostenfrei) zu ermöglichen, um abklären zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Mitarbeitern des Archäologischen Landesamtes wird der Zugang zu der Fläche ermöglicht.</p>
<p>14.3 Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Hinweis wurde in Kap. 4.2.8 „Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter“ im Umweltbericht der Begründungen zu beiden Bauleitplänen aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 30.04.2018</p>	
<p>14.4 am 17.04.2018 haben Mitarbeiter des Archäologischen Landesamtes in Absprache mit dem Bauträger eine Geländebegehung durchgeführt. Bei dieser Begehung konnten keine relevanten Funde/Befunde festgestellt werden,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

so dass wir keine Bedenken mehr gegen die o.g. Planung haben und den vorliegenden Planungsunterlagen zustimmen. ... [siehe Nr. 14.3]	
15. SH Netz AG Stellungnahme vom 31.08.2017	
<p>15.1 von Seite der Schleswig -Holstein Netz bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr.29 "Pöschendorfer Straße". Wir weisen sie vorsorglich darauf hin, dass durch den geplanten Bebauungsplan zwei Gashochdruckleitungen verlaufen die im Grundbuch der jeweiligen Grundstücke eingetragen sind. Diese Gashochdruckleitungen die mit einem Schutzstreifen versehen sind, dürfen nicht bebaut und überbaut werden und müssen von jeglicher Bepflanzung frei gehalten werden. Der Schutzstreifen vom 8 m Breite der H22 Hohenaspe nach Schenefeld ist symmetrisch aufgeteilt. Der Schutzstreifen von 6 m Breite der H62 Gokels nach Schenefeld ist asymmetrisch in Flussrichtung aufgeteilt 2 m rechts und 4 m links. Des Weiteren verlaufen drei Mittelspannungsleitungen durch den geplanten B-Plan. Mit Herrn Sass von der TEG gab es im Vorwege schon Gespräche zu den vorhandenen Versorgungsleitungen und ein Angebot liegt im Haus der TEG über die Umlegung der vorgenannten Versorgungsleitungen schon vor. In ihrer Planzeichnung Teil A wurde von Ihnen schon eine Versorgungstrasse ausgewiesen in der die Gashochdruckleitungen und die Mittelspannungskabel verlegt werden können. Die Gashochdruckleitungen und die drei Mittelspannungssysteme sollten wenn möglich noch in diesem Jahr beauftragt werden, damit der B- Plan von diesen Versorgungsleitungen frei ist. Diese Versorgungsleitungen sind wieder im Grundbuch zu sichern. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Fläche auf Dauer in der die Versorgungsleitungen betrieben werden, nicht bebaut werden und von jeglicher Bepflanzung frei zu halten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitungen werden an die nördliche Plangebietsgrenze verlegt. Es sind ausreichende Flächen für Leitungsschutzstreifen vorhanden.</p>
<p>15.2 Des Weiteren plant die Schleswig-Holstein Netz auf den Flurstück 14/4 ihren Schaltanlage im Jahr 2018 zu erneuern, die Erneuerung der Gasdruckregelanlage ist für das Jahr 2019 vorgesehen. Wir bitten Sie um rechtzeitige Beteiligung an der Erschließung, da zur Versorgung des B- Planes Niederspannungs-, Mittelspannungs- und die Mitteldruckgasleitung verlegt, sowie eine Transformatorenstation errichtet werden müssen. Für Letztere ist es notwendig einen geeigneten Standort innerhalb des B-Planes festzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>In der Planzeichnung (Teil A) wurde im Teilgebiet 1 eine Versorgungsfläche für die Aufstellung einer Trafostation festgesetzt.</p>

<p>16. Telefonica o2 Stellungnahme vom 31.08.2017 und 28.05.2018</p>	
<p>16.1 die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Schenefeld einen mehr als ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweist. Es sind somit von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG keine Belange zu erwarten. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus Service GmbH Service GmbH).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Kreis Steinburg – Kreisbauamt/Kreisentwicklung Stellungnahme vom 07.09.2017</p>	
<p>17.1 nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu dem vorliegenden Planentwurf der Gemeinde Schenefeld wie folgt Stellung: Gegen die Planungen der Gemeinde Schenefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch Anregungen und Bedenken aus folgenden Fachbereichen abgegeben:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17.2 Bauaufsicht: Teil A / Planzeichnung mit Planzeichenerklärung - Es sind hier Firshöhen von 8,00 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird dazu in der Planzeichenerklärung über Oberkante Gelände festgelegt. Das widerspricht den Festsetzungen im Teil B -Text, wo der Höhenbezugspunkt anders festgesetzt ist. Generell sollte eine einheitliche Formulierung des jeweiligen Höhenbezugspunktes (wie im Teil B - Text) gewählt werden. Es ist zudem in der Praxis (Genehmigungsverfahren) oft ein Problem die Höhe des jeweiligen Geländes festzulegen bzw. festzustellen. Insofern sollte generell die Höhenbezugspunktformulierung der Ziffer 1.4 des Teil B auch in den Teil A übernommen werden.</p>	<p>Berücksichtigung. Die Festsetzung der Bezugshöhe im Text (Teil B) wurde geändert. Demnach ist der höchste Punkt des Fahrbahnrandes der angrenzenden Straßenverkehrsfläche der Bezugspunkt für die festgesetzte Gebäudehöhe. Diese Festsetzung erfordert keine Übernahme in die Planzeichnung (Teil A).</p>
<p>17.3 Festgesetzt als Art der baulichen Nutzung sind Einzel- und Doppelhäuser. Es sollte klargestellt werden, dass Doppelhäuser nur dadurch entstehen (und somit im B-Plan Nr. 29 zulässig sind) wenn sie eine gemeinsame Grundstücksgrenze aufweisen, die Doppelhaushälften also auf unterschiedlichen Grundstücken stehen. Stehen sie auf einem Grundstück handelt es sich um</p>	<p>Berücksichtigung. Der Hinweis zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern wurde in Kap. 2.3 „Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche“ der Begründung zum B-Plan ergänzt. An der Festsetzung von zwei Wohnungen je Wohngebäude, die für die Teilgebiete WA 2, WA 3 und WA 4 gelten, wird festgehalten.</p>

ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten. Diesbezüglich ist die Festsetzung 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zu überdenken.	Zur Erläuterung wurden im Kap. 2.1 „Art der baulichen Nutzung“ der Begründung zum B-Plan die Ausführungen ergänzt.
17.4 Teil B / Textliche Festsetzungen - Unter Ziffer 1.2 wird für bestimmte Gebäudetypen eine andere Firsthöhe als im Teil A festgesetzt. Ergänzend erfolgt hierzu ein Hinweis auf § 31 (1) BauGB. Somit ist hier festgelegt, dass diese ausnahmsweise Zulassung eines separaten Antrages auf Erteilung einer Ausnahme im Sinne des § 71 Abs. 2 LBO erfordert. Aus hiesiger Sicht wäre ein Ausnahmeantrag entbehrlich, sofern zur Klarstellung unter Ziffer 1.2 eine andere Formulierung gewählt wird, z.B.: „Abweichend von der Firsthöhenfestsetzung im Teil A ist in den allgemeinen Wohngebieten (WA) eine maximale Firsthöhe von 9,0 m zulässig, wenn das Gebäude über maximal ein Vollgeschoss und kein Staffelgeschoss verfügt.“ Unter Ziffer 1.3 wird eine weitere abweichende Firsthöhe als Ausnahme zugelassen. Auch hier bleibt zu überlegen, ob diese Ausnahmen tatsächlich nur über separate Anträge nach § 71 Abs. 2 LBO zugelassen/genehmigt werden sollen oder ob man die Festsetzung umformuliert.	Berücksichtigung. Die Festsetzungen Nr. 1.2 und 1.3 im Text (Teil B) des B-Planes wurden entsprechend des Hinweises geändert.
17.5 Es sind keine gestalterischen Festsetzungen getroffen worden, auch hinsichtlich einer Dachform oder Dachneigung nicht. Somit wären auch Flachdachgebäude bis zu 9,5 m Höhe zulässig - also auch mit 9,5 m Wandhöhe. Es könnten dadurch zahlreiche Gebäude entstehen, die von der ortstypischen Bebauung in der näheren Umgebung stark abweichen. Die jetzige Festsetzung einer „Firsthöhe“ entspricht somit auch eher der Festsetzung einer absoluten Gebäudehöhe.	Berücksichtigung. Die Festsetzungen Nr. 1.2 und 1.3 wurden dahingehend ergänzt, dass eine Überschreitung der Firsthöhe bis max. 9,0/9,5 m zulässig ist, wenn das Gebäude neben den genannten Ausnahmetatbeständen über eine Mindestdachneigung von 35° verfügt. Bei einer Gebäudehöhe von 8,0 m soll ein Flachdach zulässig sein, da dieser Gebäudetyp dem aktuellen Bautrend entspricht, dem entsprechend immer häufiger nachgefragt wird und mit der ortstypischen Bebauung vereinbar ist.
17.6 Unter Ziffer 2.1 sollten auch Stellplätze mit aufgenommen werden.	Nichtberücksichtigung. Stellplätze werden nicht in die Festsetzungen Nr. 2.1 aufgenommen, da andernfalls Fahrzeuge im Bereich der Grundstückszufahrt nur in einem Abstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zur Straße abgestellt werden dürften. Diese Vorgabe ist nicht zu kontrollieren. Zur Erläuterung dieser Festsetzung wird auf Kap. 2.3 „Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche“ in der Begründung zum B-Plan verwiesen.
17.7 Begründung - Es fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung als Teil der Erschließung (siehe hierzu auch den Erlass des MIB vom 22.08.2017).	Berücksichtigung. Die Angaben zur Löschwasserversorgung werden im Kap. 3.1 „Versorgung“ in der Begründung zum B-Plan ergänzt.

<p>17.8 Verkehrsaufsicht: Wenn die Wohnstraße als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden soll, dann ist dieser Bereich entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 42 StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 herzustellen. Darüber hinaus ist die Größe von verkehrsberuhigten Bereichen so zu bemessen, dass jedes Ziel innerhalb des Bereiches für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreicht ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Ausweisung der Erschließungsstraße als verkehrsberuhigter Bereich und damit eine entsprechende Festsetzung im B-Plan ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Größe des Plangebietes kann ein verkehrsberuhigter Bereich nicht so bemessen werden, dass jedes Ziel innerhalb des Bereiches für den aus einer beliebigen Richtung einfahrenden Verkehrsteilnehmer nach höchstens 300 m Fahrstrecke erreicht wird. Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist eine ordnungsrechtliche Maßnahme und kann nicht im Wege der Bauleitplanung geregelt werden.</p>
<p>17.9 Kreisentwicklung: Mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 29 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit ca. 100 Wohneinheiten geschaffen werden. Die Erschließung des künftigen Baugebiets erfolgt durch eine ringförmig angelegte Erschließungsstraße. Grundstücke, die nicht direkt an der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegen, werden über Stichwege erschlossen, besitzen jedoch - bis auf eine Ausnahme - keine Wendeanlagen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie mit Blick auf § 16 der Unfallverhütungsvorschrift (BGV C27) wird ein Befahren dieser Sackgassen mit Müllfahrzeugen ggf. nicht möglich sein. Es wird daher empfohlen, den Aspekt der Abfallbeseitigung bei der weiteren Planung des Wohnbaugebiets eingehender zu beleuchten und ggf. von der Möglichkeit gem. § 9 Nr. 14 BauGB Gebrauch zu machen, Flächen für Abfallbehälterstandorte bzw. Müllsammelplätze auszuweisen.</p>	<p>Nichtberücksichtigung.</p> <p>Flächen für Abfallbehälterstandorte stehen innerhalb der Straßenverkehrsfläche in ausreichendem Maße zur Verfügung, daher ist eine gesonderte Festsetzung von Flächen für die Abfallentsorgung nicht erforderlich.</p>
<p>17.10 Belange der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Wasser- und Bodenschutzbehörde sind nicht Gegenstand meiner Stellungnahme. Entsprechende Ausfertigungen sind den Abteilungen zugegangen, so dass im Falle einer Betroffenheit von dort eine eigene Stellungnahme abgegeben wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.06.2018</p>	
<p>17.11 Gegen die Planungen der Gemeinde Schenefeld bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es werden jedoch Anregungen und Bedenken aus folgenden Fachbereichen abgegeben: Bauaufsicht Der Hinweis auf § 31 Abs. 1 BauGB unter Nr. 1.2 und 1.3 der textlichen Festsetzungen kann ersatzlos gestrichen werden.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Hinweise in den genannten textlichen Festsetzungen wurden gestrichen. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die keine erneute Verfahrensbeteiligung erfordern.</p>
<p>17.12 Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei der Darstellung der „Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten“ sind, und bei der Darstellung des „Waldabstands“ das gleiche Planzeichen verwendet wurde. Für</p>	<p>Berücksichtigung.</p>

<p>die Darstellung des Waldabstands sollte daher ein anderes Planzeichen verwendet werden.</p>	<p>Für die Fläche „Waldabstand“ wird das Planzeichen Nr. 13.3. der PlanZV verwendet. Grundsätzlich erhalten unterschiedliche Festsetzungen mit gleichen Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) entsprechende Beschriftungen.</p>
<p>17.12 Verkehrsaufsicht: Unter Ziffer 4.2.1 der Begründung des Bebauungsplans wird zum Schutzgut Mensch/Gesundheitsschutz keine Beeinträchtigung in Form von durch Straßenverkehr verursachten Schallimmissionen im überplanten Gebiet mit seinen 95 Wohneinheiten festgestellt, ohne die Auswirkungen zusätzlichen Straßenverkehrs vor dem Hintergrund der Forderungen des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schenefeld zu betrachten (siehe Stellungnahme des Kreises Steinburg zum Lärmaktionsplan vom 24.05.2018). Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist grundsätzlich festzuhalten, dass die StVO (Straßenverkehrsordnung) nicht das rechtliche Reparaturwerkzeug zur Minderung der Lärmbelastung darstellt. So hat die Gemeinde Schenefeld bereits im Rahmen der eigenen Bauleitplanung (Ausweisung und Vergrößerung eines Gewerbegebietes sowie neuer Baugebiete zur Wohnbebauung) ursächlich zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die steigende Verkehrsdichte auf den Straßenverkehr und die damit verbundenen Geräuschimmissionen haben.</p>	<p>Teilberücksichtigung.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Aufkommens im Straßenverkehr sind nach den Erfahrungswerten aus vergleichbaren Planungsvorhaben die Abstände zwischen den betreffenden Straßen und dem Plangebiet ausreichend groß, so dass keine Beeinträchtigungen des geplanten Wohngebietes zu erwarten sind. Dem entsprechend haben die für den Immissionsschutz zuständigen Fachbehörden auch keine Bedenken gegen das Planvorhaben erhoben. Die durch das Plangebiet verursachte, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm in den angrenzenden Gebieten. Dieser Hinweis wurde im Kap. 4.2.1 „Schutzgut Mensch, Gesundheitsschutz“ ergänzt.</p>
<p>18. IMSH - Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 20.09.2017</p>	
<p>18.1 Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295). Die Gemeinde Schenefeld liegt als ausgewiesener Ländlicher Zentralort nordöstlich der Landesentwicklungsachse entlang der BAB A23. Als Schwerpunkt für den Wohnungsbau soll die Gemeinde durch eine vorausschauende Bodenbevorratung sowie ihre Bauleitplanung mehr als nur den örtlichen Wohnungsbedarf decken (Ziff. 2.5.2 Absatz 2 LEP 2010). Der landesplanerische Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung greift insoweit nicht. Die Absicht der Gemeinde Schenefeld, das in Rede stehende Plangebiet bauleitplanerisch für eine wohnbauliche Entwicklung zu sichern, wurde gegenüber der Landesplanungsbehörde erstmalig im Rahmen einer Kreisbereisung am 05.11.2013 artikuliert. Aus Sicht der Landesplanung ist es weiterhin erforderlich, den Umfang der beabsichtigten Baulandausweisung am zukünftigen und prognostizierten Bedarf auszurichten und eine der Infrastruktur und Einwohnerzahl angepasste Entwicklung anzustreben. In diesem Zusammenhang sind weitergehende Ausführungen</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Weitergehende Ausführungen über den konkreten und prognostizierten Bedarf - bezogen auf den Planungszeitraum von 10-12 Jahren – wurde in die Begründung zur F-Planänderung aufgenommen, um hieraus abzuleiten, inwieweit dieser Bedarf eine Baugebietsausweisung in der hier vorliegenden Größenordnung rechtfertigt – auch vor dem Hintergrund, dass potentiell 13 bzw. 68 Wohnungen im Innenbereich entstehen können.</p>

<p>über den konkreten und prognostizierten Bedarf- insbesondere bezogen auf den Planungszeitraum von 10-12 Jahren -in die Begründung aufzunehmen. Insbesondere ist hieraus abzuleiten, inwieweit dieser Bedarf eine Baugebietsausweisung in der hier vorliegenden Größenordnung rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist zurzeit nicht nachvollziehbar, ob die vorgesehene Größenordnung einer Baugebietsausweisung mit rund 100 Wohneinheiten und einer schrittweisen baulichen Realisierung über 10-12 Jahre erforderlich ist, wenn über einen ähnlichen Zeitraum (> 10 Jahre) rund 68 (bzw. 56 gemäß Begründung; s.u.) potentielle Wohneinheiten im Innenbereich aktiviert werden könnten.</p>	
<p>18.2 Aus den Vorentwürfen ist zudem noch nicht ersichtlich, wie eine durch die Gemeinde beabsichtigte zeitlich gestufte wohnbauliche Realisierung in drei Bauabschnitten und über einen Zeitraum von 10-12 Jahren auf Grundlage der vorgesehenen verbindlichen Festsetzungen sichergestellt und steuerbar bleibt.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Das Bauleitplanverfahren wird für den gesamten Plangeltungsbereich mit den Teilgebieten Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 (Baugebiete WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4) durchgeführt. Der B-Plan wird entsprechend dieser drei Teilgebiete in folgenden Schritten zur Rechtswirksamkeit gebracht werden: - Teilgebiet Nr. 1 ab 2018, - Teilgebiet Nr. 2 nach Verkauf von 90% der Baugrundstücke im ersten Teilgebiet und Teilgebiet Nr. 3 nach Verkauf von 90% der Baugrundstücke im zweiten Teilgebiet. Diese Vorgehensweise wurde im Kap. 1.4 „Wohnbaubedarf“ der Begründung zum B-Plan erläutert.</p>
<p>18.3 Die im Zuge der Innenentwicklungspotentialuntersuchung für das Gemeindegebiet Schenefeld ermittelten Flächenreserven zeigen gemäß Anlage zur Begründung der 4. Flächennutzungsplanänderung ein langfristig realisierbares Innenentwicklungspotential von 68 Wohneinheiten auf. Diese Größenordnung stimmt nicht mit dem in der Begründung genannten Innenentwicklungspotential von ca. 56 Wohnungen für die nächsten zehn Jahre und darüber hinaus überein und ist insoweit durch erläuternde Ausführungen in der Begründung zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung.</p> <p>Die Angaben über die kurz- und die langfristigen Innenentwicklungspotenziale im Kap. 1.3 „Raumordnungsplanung“ in der Begründungen zu beiden Bauleitplänen wurden gemäß der Angaben in der Innenentwicklungsanalyse korrigiert. Demnach können 13 WE kurzfristig (≤ 10 Jahre) und 68 WE langfristig (> 10 Jahre) aktiviert werden.</p>
<p>18.4 Vor diesem Hintergrund stelle ich eine abschließende Stellungnahme zunächst zurück. Es wird bestätigt, dass Ziele der Raumordnung der o.g. Bauleitplanung und den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Telefonat vom 19.06.2018	
18.5 Mit Verweis auf die Stellungnahme vom 29.01.2018 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 4. Änderung des F-Planes mit der Maßgabe der schrittweisen Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29) mit drei Teilgeltungsbereichen wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.	Kenntnisnahme.

Weitere Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden liegen nicht vor.